



## Die DSGVO begründet keine Fotografierverbote

# Medienkampagne ohne Sachgrund

Rechtzeitig zum Beginn des neuen Schuljahres führten Fotoverbote bei Einschulungsfeiern zu einer regelrechten Medienkampagne, bei welcher der Eindruck entstand, die seit Mai 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) schreibe solche Maßnahmen vor. Dass davon nichts im Gesetzestext steht, ließ Schulleitungen und Journalisten gleichermaßen kalt. Das ist ärgerlich, denn solche Verbot kosten die Fotobranche, vor allem die Bilddienstleister und den Fachhandel, eine Stange Geld. Denn die Fotos von der Einschulung werden gerne für die Bestellung von Fotobüchern, Wanddekorationen und anderen Bildprodukten genutzt.

Zudem wäre es wirklich unerfreulich, wenn Eltern oder Großeltern den Start ihrer Kinder und Enkel in einen neuen

Lebensabschnitt aus Datenschutzgründen nicht mehr in Fotos und Videos festhalten dürften. Experten (und gut

informierte Politiker, Journalisten und Bürger) wissen aber schon lange: Weder das frühere deutsche Datenschutzrecht noch die seit dem 25. Mai 2018 anzuwendende DSGVO kann als Begründung dafür herangezogen werden, das Fotografieren bei Schulveranstaltungen wie Einschulungen, Theateraufführungen oder Sportwettbewerben zu verbieten.

### Klarstellung durch den Photoindustrie-Verband

Dankenswerterweise hat der Photoindustrie-Verband (PIV) auf die Kampagne schnell reagiert und den Sachverhalt klargestellt.

Die DSGVO sehe in Art. 2 eine sogenannte Haushaltsausnahme vor, betonte der PIV. Demnach fällt die rein private Datenverarbeitung nicht in den Anwendungsbereich des Datenschutzrechts, was nichts anderes aussagt, als dass Fotos für das Familienalbum und in privaten Chats aufgenommen werden dürfen. Das Teilen dieser Fotografien in Social-Media-Plattformen, auch mit eingeschränkter Öffentlichkeit, wenn die Bilder z. B. nur für den eigenen Freundeskreis sichtbar sind, sei ohne die Einwilligung der auf dem Foto abgebildeten Menschen dagegen nicht erlaubt.

In einer Pressemitteilung führte Rechtsanwalt David Seiler, der für den PIV tätig ist, weiter aus: „Schulen und Kitas dürfen aufgrund ihres Hausrechts Fotoverbote verhängen, wenn sie z. B. keine Störungen durch Blitze bei Schultheateraufführungen bzw. bei Einschulungsveranstaltungen wünschen oder um die Bildnisrechte von Kindern vor einer Verbreitung in sozialen Medien zu schützen. Aber das Datenschutzrecht fordert das nicht, wie auch Datenschutzaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt jüngst bestätigt haben.“

Tatsächlich tweetete der Leiter der Landesdatenschutzaufsicht Baden-Württemberg, Stefan Brink, nach den ersten Berichten über Fotografierverbote an Schulen: „Fotoverbote an Schulen und Kindergärten? Nicht wegen der DSGVO! Zu privaten/persönlichen Zwecken darf jeder jeden fotografieren – erst bei der Veröffentlichung gibt es Grenzen.“ Ähnlich äußerte sich der Landesdatenschutzbeauftragte von Sachsen-Anhalt, Harald von Bose, gegenüber der dpa: „Wenn die Fotos von den eigenen Kindern im familiären Bereich bleiben, kann man diese bedenkenlos machen. Das war so, und das ist so. Diese schön-

ne Praxis macht der Datenschutz nicht kaputt.“

Der PIV leitet aus diesen juristischen Rahmenbedingungen die Empfehlung ab, dass Bildungseinrichtungen bereits auf ihren Einladungen sowie während der Veranstaltung proaktiv kommunizieren, dass Fotografieren ausschließlich zu rein privaten Zwecken erlaubt

sei. „Diese Einladung könnte durch den Hinweis ergänzt werden, dass es datenschutzrechtlich verboten ist, Fotos ohne Erlaubnis der abgebildeten Personen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten zu veröffentlichen, insbesondere sie in sozialen Medien zu teilen“, erklärte PIV Geschäftsführer Christian Müller-Rieker.

## AfD-Kampagne am Rande

Die öffentliche Aufregung um die Fotografierverbote ließ auch die Politik nicht kalt. Die AfD versuchte, auf ihrer Facebookseite Stimmung zu machen, sprach (wie auch Deutschlands Empörungsmagazin Nr. 1, die Bild) von „Irrsinn“ und forderte am 19. August die „sofortige Aussetzung und Überarbeitung der DSGVO“. Weil solche Forderungen bei vielen Menschen den Eindruck erwecken können, die Fotografierverbote seien tatsächlich von DSGVO gefordert, fragte imaging+foto-contact bei der Pressestelle der AfD nach. Wir wollten wissen, welche Formulierungen in der DSGVO nach Ansicht der AfD Fotografierverbote begründen, und wie diese Formulierungen nach Ansicht der AfD überarbeitet werden sollten, um derartige Verbote in Zukunft zu vermeiden.

Nachdem die Partei zunächst nicht reagierte, fasste unser Magazin nach Empfang der Pressemitteilung des PIV nach und wies auf den wirtschaftlichen Schaden für die Fotoindustrie, den Fotohandel und die Bilddienstleister hin. Dieses Mal reagierte Pressereferent Michael Pfalzgraf – zunächst mit dem bemerkenswerten Hinweis: „Nicht jeder Post auf unseren Seiten in den sozialen Medien bildet das Partei- und Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland ab.“ Später schob Pfalzgraf noch zwei Aussagen zur Sache nach. Die erste bezog sich auf den Facebook-Beitrag und lautete: „Die Alternative für Deutschland steht nicht hinter diesem Facebook-Post. Das steht fest. Wir empfinden diesen Facebook-Post ebenfalls als sehr unpassend. Und wir besprechen derzeit, ob wir ihn löschen.“ Am Monatsende war der am 19. August veröffentlichte Beitrag allerdings noch online.

Ihre Kritik an der DSGVO hält die AfD indessen aufrecht. Joana Cotar, MdB, Digitalpolitische Sprecherin der AfD Fraktion: „Die DSGVO untersagt tatsächlich das private Fotografieren (Familie etc) nicht, sondern nur das Veröffentlichen. Wir fordern in unserem EU-Programm die Aussetzung und Überarbeitung wegen der vielen Rechtsunsicherheiten in anderen Bereichen, weil die DSGVO die großen Unternehmen bevorzugt und den kleinen die gleichen Pflichten aufbürdet, wegen der unterschiedlichen nationalen Umsetzungen, dem zu kurz gefassten Medienprivileg, des unklaren Verhältnisses KUG/DSGVO, weil sie im Großen und Ganzen über das Ziel hinausschießt.

Die Verunsicherungen aufgrund der DSGVO haben so zugenommen, dass es zu solchen Überreaktionen kommt. Und genau deswegen muss man die DSGVO anpassen und vor allem die Leute aufklären und richtig und umfassend informieren.“

Das machen wir gerne.